



## **Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung)**

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Samerberg folgende Satzung:

### **§ 1 Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon anhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

### **§ 2 Kurgebiet**

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet Samerberg.

### **§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Einrichtung des Kurbeitrags**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.



#### **§ 4 Höhe des Kurbeitrags, Befreiungstatbestände**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag: **1,50 €**
- (3) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit (die Meldung entfällt nicht):
  - a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
  - b) Schwerbehinderte mit einer amtlich nachgewiesenen Behinderung ab 80% und deren eingetragene Begleitperson mit Merkzeichen B.
  - c) Geschäftsreisende, Tagungs- und Lehrgangsteilnehmer sowie Teilnehmer an Seminaren und Kongressen.

#### **§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Kurbeitrags-Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.
- (3) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach den melderechtlichen Vorschriften zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurbeitragssatzung verbunden werden.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der den Meldepflichtigen nach dieser Kurbeitragssatzung obliegenden Pflichten durch Beauftragte nachprüfen zu lassen und Einsicht in die Fremdenverzeichnisse zu nehmen.

#### **§ 6 Einhebung und Haftung**

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen oder -flächen, Inhaber von Stellplätzen oder -flächen und Almhüttenbesitzer sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen innerhalb von 5 Tagen ab deren Abreise zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.



(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass durch die Inhaber von Campingplätzen oder -flächen, Inhaber von Stellplätzen oder -flächen und Almhüttenbesitzer die Zahl und Aufenthaltsdauer der Personen, die dort übernachteten, der Gemeinde auch am Ende des jeweiligen Monats gemeldet werden. Die Gemeinde stellt ein Formblatt zur Verfügung.

(3) Die erforderlichen Daten sind verpflichtend elektronisch an den Abgabeberechtigten zu übermitteln. Ist die Herstellung der technischen Voraussetzungen unzumutbar, kann auf begründetem Antrag hin ausnahmsweise von der Verpflichtung zur elektronischen Meldung abgesehen werden. Die Meldung kann dann schriftlich erfolgen, über das bei der Gemeinde erhältliche Formblatt.

(4) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde bzw. die zur Erhebung eingerichtete Meldestelle abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monats- oder Quartalsende abgeführt wird.

(5) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer**

(1) Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrenntlebende Ehegatte oder Lebenspartner, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind. Nutzen weitere Personen die Zweitwohnung, sind diese uneingeschränkt melde- und kurbeitragspflichtig nach Maßgabe dieser Kurbeitragssatzung.

(2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag ist für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in Höhe von 50,00 € zu entrichten.

(3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Monat folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

(5) Der Jahrespauschalbetrag wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der Beitrag jeweils am 01. Mai jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Beitrag nicht ändern. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.



(6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

## **§ 8 Gästekarte**

Kurbeitragspflichtige, die sich nach § 5 Abs. 1 gemeldet haben oder nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet wurden, erhalten zum Nachweis ihrer Meldung eine Gästekarte mit der darin vermerkten Ankunft und voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als Kurgast. Die Gästekarte wird von dem Einhebungspflichtigen nach § 6 Abs. 1 oder der Gemeinde ausgestellt.

## **§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung**

Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen und erforderlichen Daten erfolgt im Rahmen der DSGVO Art. 6 rechtmäßig.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2021 außer Kraft.

Törwang 12. Dez. 2024

Georg Huber, 1. Bürgermeister

